

Bundessozialgericht

- 11 RA 42/78 -

Verkündet am
10. Mai 1979

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Mai 1979 für Recht
erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 20. April 1978
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I.

Der Kläger begehrt höheres Altersruhegeld; er möchte die Zeit vom 15. Mai 1951 bis zum 17. Januar 1955 als Ersatzzeit und infolgedessen die damaligen freiwilligen Beiträge als Beiträge der Höherversicherung berücksichtigt haben.

Der 1909 geborene Kläger war nach seiner Ausbildung zum Diplom-Ingenieur ab 1940 Assistent an einer Technischen Hochschule. 1943 wurde er zur Wehrmacht einberufen und im Dezember 1946 nach Verwundung (Verlust des rechten Unterarms) aus dem Lazarett entlassen. Während seine Familie weiterhin in G. wohnte, nahm er seinen Wohnsitz in I. . Dort blieb er bis zum 17. Januar 1955 ohne versicherungspflichtige Beschäftigung. Danach war er als technischer Angestellter im Bauamt der Stadt K. beschäftigt, zunächst als Statiker, ab 1962 als Sicherheitsingenieur.

Während der hier streitigen Zeit seiner Beschäftigungslosigkeit (Mai 1951 bis Januar 1955) bezog er weder Arbeitslosenunterstützung noch Arbeitslosenfürsorgeunterstützung. Er erhielt aus der Kriegsopferversorgung Grundrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 70 vH sowie Ausgleichsrente, aus dem Lastenausgleich Unterhaltshilfe (bis Ende 1954 monatlich 206,-- DM, danach 263,-- DM) und als Stadtrat eine Aufwandsentschädigung von 100,-- , später 120,-- DM monatlich. Außerdem gab der Kläger etwa 25 Nachhilfestunden im Monat.

Die Beklagte gewährte dem Kläger Altersruhegeld für die Zeit ab 1. Dezember 1974, wobei sie die Arbeitslosigkeit bis zum 14. Mai 1951 als Ersatzzeit berücksichtigte; die Anrechnung der folgenden Zeit bis zum 17. Januar 1955 lehnte sie ab, da die Voraussetzungen des § 28 Abs 1 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) nicht gegeben seien (Bescheid vom 9. Januar 1975; Widerspruchsbescheid vom 16. April 1975).



Die Klage blieb in beiden Vorinstanzen erfolglos (Urteil des Sozialgerichts -SG- Kassel vom 12. November 1976, Urteil des Hessischen Landessozialgerichts -LSG- vom 20. April 1978).

Das LSG führt zur Begründung aus: Der Kläger sei vom 15. Mai 1951 bis zum 17. Januar 1955 nicht unverschuldet arbeitslos gewesen. Denn es habe jedenfalls an seiner subjektiven Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt gefehlt. Unter dem 6. Juni 1951 habe das Arbeitsamt zwar bescheinigt, daß sich der Kläger arbeitsuchend gemeldet habe; er habe sich auch über den "Reichsbund" um eine Einstellung beim Land Schleswig-Holstein bemüht. Darüber hinaus habe sich der Kläger 1950, 1953 und 1954 um Stellen als Diplom-Ingenieur, als Baurat und als Dozent an Staatsbauschulen beworben. Aus seinem Vorbringen und den eingereichten Unterlagen ergebe sich zur Überzeugung des Senats, daß der Kläger nur eine Beschäftigung als Diplom-Ingenieur oder eine Lehrtätigkeit gesucht habe. Zur Dokumentation der Bereitschaft, jede zumutbare Arbeit des allgemeinen Arbeitsmarktes anzunehmen, wären jedoch die laufende - auch überregionale - Einschaltung der Arbeitsverwaltung sowie intensive eigene Bemühungen um Arbeit erforderlich gewesen. Da es hieran fehle, sei die subjektive Verfügbarkeit nicht gegeben gewesen. Aus dem gleichen Grunde wäre eine Arbeitslosigkeit in dieser Zeit im übrigen auch nicht unverschuldet iS des § 28 Abs 1 Nr 1 AVG.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger, das LSG habe den Begriff der unverschuldeten Arbeitslosigkeit iS des § 28 Abs 1 Nr 1 AVG verkannt. Darüber hinaus habe es verfahrensfehlerhaft festgestellt, daß er sich nur als Diplom-Ingenieur oder um eine Lehrtätigkeit beworben habe. Nach den vorliegenden Unterlagen habe er sich 1948, 1949 und 1950 um Stellen als Statiker beworben. Im Hinblick auf die damalige Arbeitsmarktsituation belege die Meldung beim Arbeitsamt ausreichend seinen Willen, jede zumutbare Arbeit anzunehmen. Er sei nicht verpflichtet gewesen, an den Betreuungsmaßnahmen der sozialen Fürsorge und der Arbeitsplatzbeschaffung für Schwerbeschädigte (§§ 25, 26 BVG idF vom 20. Dezember 1950) vorbei sich um einen Arbeitsplatz zu bemühen, der auf Dauer seine berufliche



- 4 -

und soziale Position verschlechtert haben könnte. Das LSG habe zudem verkannt, daß die fehlende Vermittlungsbereitschaft der Arbeitsverwaltung eine gleichwertige Ursache der Arbeitslosigkeit gewesen sei. Ferner habe das LSG aus der ehrenamtlichen kommunalpolitischen Tätigkeit des Klägers nachteilige Schlüsse gezogen und damit letztlich gegen Art 28 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) verstoßen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und der angefochtenen Bescheide zu verurteilen, das Altersruhegeld unter Anrechnung der Zeit vom 15. Mai 1951 bis zum 17. Januar 1955 als Ersatzzeit der in dieser Zeit entrichteten freiwilligen Beiträge als Beiträge der Höherversicherung (Art 2 § 15 Abs 2 AnVNG) neu zu berechnen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

II.

Die Revision ist unbegründet.

Eine Berücksichtigung der hier streitigen Zeit als Ersatzzeit kommt sowohl nach § 28 Abs 1 Nr 1 AVG als auch nach dem vom Kläger in der mündlichen Verhandlung angeführten § 28 Abs 1 Nr 6 AVG idF des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 nur in Betracht, wenn es sich um die Zeit einer anschließenden "unverschuldeten Arbeitslosigkeit" handelte. Nach dem vom LSG festgestellten Sachverhalt hat in der streitigen Zeit jedoch keine unverschuldete Arbeitslosigkeit bestanden.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Begriff der Arbeitslosigkeit ist des § 28 Abs 1 Nr 1 und 6 AVG – wie auch ist der §§ 36 Abs 1 Nr 3 und 25 Abs 2 AVG – wird im Rentenrecht nicht näher definiert. Die diesen Begriff kennzeichnenden Merkmale sind deshalb unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der Rentenversicherung grundsätzlich dem Recht der Arbeitslosenversicherung zu entnehmen (BSGE 21, 21 = SozR Nr 12 zu § 1259 RVO; SozR Nr 15, 19, 39, 40 und 61 zu § 1248 RVO, SozR 2200 § 1248 Nr 15), wie es zur Zeit der Beschäftigungslosigkeit gegolten hat (vgl SozR 2200 §§ 1248 Nr 17 und 1259 Nr 8).

Zu der hier strittigen Zeit galten für den Wohnort des Klägers in Schleswig-Holstein die §§ 87 ff des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) idF der Militärregierungsverordnung Nr 111 (Arbeitsblatt für die britische Zone 1947 S. 382). Diese Vorschriften kannten im Gegensatz zu dem 1939 aufgehobenen § 89a AVAVG keine allgemeine Definition der Arbeitslosigkeit. Jedoch hat die Rechtsprechung schon zum damaligen Recht die Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt als Teilmerkmal der Arbeitslosigkeit gefordert (BSGE 2, 67), wie sie das Änderungsgesetz vom 23. Dezember 1956 später in § 76 AVAVG eigenständig umschrieben hat (vgl dazu BSG SozR 2200 § 1248 RVO Nr 15 und 17, § 1251 Nr 43).

Die subjektive Verfügbarkeit im Sinne der Arbeitswilligkeit (SozR Nr 37 zu § 1251 RVO), dh der ernstlichen Bereitschaft, jede zumutbare Arbeit anzunehmen, durfte sich dabei nicht auf den Beruf des Arbeitslosen beschränken, brauchte aber nicht jedwede Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt zu umfassen; maßgebend war vielmehr eine verständige Würdigung des Einzelfalles (BSGE 2, 67). Mit dieser Formulierung ist auch der besonderen Lage der Heimkehrer (bzw der Vertriebenen) Rechnung zu tragen. Diese durften ihre Bemühungen um Arbeit nach ihrer Rückkehr aus Krieg und Kriegsgefangenschaft (bzw nach Abschluß der Vertreibung) zunächst auf ihren Beruf beschränken. Sie mußten sich aber nach einer gewissen Zeit vergeblicher Bemühungen auch mit einer anderen Arbeit



zufriedengeben. Diese Übergangsfrist, deren Dauer von den Umständen des Einzelfalls abhängt, war für den Kläger zu Beginn der hier streitigen Zeit (15. Mai 1951) nach mehr als vierjähriger Arbeitslosigkeit jedenfalls abgelaufen. Den vom Kläger angeführten Richtlinien der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 17. Dezember 1953 (ANBA 1954 S. 5) ist Gegenteiliges nicht zu entnehmen. Das LSG hat daher zu Recht vom Kläger die Bereitschaft gefordert, auch eine andere Tätigkeit zB als Statiker zu übernehmen.

Insoweit hat das LSG aber festgestellt, "daß der Kläger... im streitigen Zeitraum nur eine Beschäftigung als Diplom-Ingenieur oder eine Lehrtätigkeit gesucht habe". Versteht man diese Feststellung dahin, daß der Kläger überhaupt nur in diesem Sinne arbeitswillig gewesen sei, so hätte das LSG damit den Inhalt des Arbeitswillens als (innere) Tatsache festgestellt. Diese Tatsache wäre, da sie nicht mit Verfahrensrügen angegriffen worden ist, auch für das Revisionsgericht maßgebend (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) mit der Folge, daß schon auf Grund dieser Feststellung die subjektive Verfügbarkeit des Klägers und damit eine Arbeitslosigkeit zu verneinen wäre.

Das angefochtene Urteil läßt sich jedoch auch dahin deuten, daß das LSG lediglich zum Ausdruck bringen wollte, daß ein etwaiger Wille zur Annahme jeder zumutbaren Arbeit vom Kläger jedenfalls nicht in dem erforderlichen Maße durch objektive Umstände belegt worden ist. Der Senat kann dahingestellt lassen, ob dieser Deutung der Vorzug zu geben ist; denn auch dann läßt das Urteil des LSG keinen Rechtsfehler erkennen.

Die Forderung, daß sich der Arbeitswille nach außen dokumentiert haben müsse, hatte der Senat in einer früheren Entscheidung aus der Wortverbindung "ernstlich bereit" in § 76 AVAVG in der - hier nicht anzuwendenden - Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1956 abgeleitet (BSGE 20, 190 = SozR Nr 19 zu § 1248 RVO). Es bestehen jedoch keine Bedenken, diesen Grundsatz auch auf den Begriff der Verfügbarkeit, wie er zuvor von der Rechtsprechung zu den §§ 87 ff AVAVG aF entwickelt



worden ist, anzuwenden. Das muß jedenfalls im Zusammenhang des § 28 Abs 1 Nr 1 (bzw Nr 6) AVG gelten, weil die dort gebrauchte Formulierung "unverschuldete Arbeitslosigkeit" zeigt, daß der Gesetzgeber über den ohnedies zur Arbeitslosigkeit gehörenden Arbeitswillen außerdem die Schuldlosigkeit an der Arbeitslosigkeit voraussetzt. Abzustellen ist dabei vor allem auf die gesamten Arbeitsbemühungen im fraglichen Zeitraum (BSGE 20, 190, 197 f). Nach ihnen ist es zu beurteilen, ob die Arbeitsbereitschaft hinreichend in einem Maße belegt ist, daß keine vernünftigen Zweifel an ihr bestehen.

Im vorliegenden Falle war der Kläger vor Beginn des hier streitigen Zeitraums bereits vier Jahre arbeitslos. Seine vom LSG festgestellte wirtschaftliche und soziale Lage mußte ihn nicht dazu drängen, eine Arbeitsbereitschaft in anderen Berufen ernstlich deutlich zu machen. Die vereinzelten Bemühungen, auch außerhalb seines Berufs Arbeit zu finden, fielen nicht in die hier streitige Zeit, lagen vielmehr lange zurück. Dies gilt auch für die im Revisionsvorbringen angeführten Bewerbungen. Unter diesen Umständen ist es nicht zu beanstanden, daß das LSG eine ausreichende Dokumentation des Arbeitswillens in allen fachlich in Betracht kommenden Berufen in der streitigen Zeit beim Kläger vermißt hat.

Zu Unrecht wendet die Revision demgegenüber ein, auch die unzureichenden Vermittlungsbemühungen der Arbeitsverwaltung seien für die Dauer der Arbeitslosigkeit ursächlich gewesen. Denn eine etwaige Säumigkeit der Arbeitsverwaltung hätte für den allein entscheidenden Umstand, daß der Kläger seinen Arbeitswillen in der strittigen Zeit nicht ausreichend nach außen hat hervortreten lassen, keine Bedeutung. Im Gegenteil, gerade bei Untätigkeit des Arbeitsamtes hätte der Kläger zu eigenen Bemühungen auch außerhalb seines Berufs Anlaß gehabt.



- 8 -

Auch der Hinweis der Revision auf die besondere Verpflichtung der Arbeitsverwaltung zur Vermittlung Schwerbeschädigter rechtfertigt keine andere Beurteilung. Bleiben die Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes über längere Zeit erfolglos - und diese Voraussetzung ist jedenfalls nach vierjähriger Arbeitslosigkeit erfüllt -, so sind auch dem schwerbeschädigten Arbeitsuchenden in der Regel eigene Bemühungen um Arbeit außerhalb seines Berufs zuzumuten.

Schließlich ist die Revisionsrüge unbegründet, das LSG habe die ehrenamtliche Tätigkeit als Stadtrat zum Nachteil des Klägers gewertet und dadurch gegen Art 28 Abs 1 GG verstoßen. Das LSG hat lediglich bei der Frage, ob der Kläger von seiner damaligen wirtschaftlichen und sozialen Lage zur Aufnahme einer Arbeitnehmertätigkeit gedrängt wurde, seine ehrenamtliche Tätigkeit mitberücksichtigt. Darin liegt keine Verletzung des Art 28 Abs 1 GG.

Soweit der Kläger mit der im Juli 1954 erfolgten Bewerbung um die Stelle als Statiker beim Staatsbauamt K wenigstens von da an "ernstlich arbeitsbereit" gewesen ist, ist es gleichwohl nicht möglich, immerhin die Zeit vom Juli 1954 bis Januar 1955 als Ersatzzeit anzurechnen, weil sich diese "Arbeitslosigkeit" nicht mehr mit einer vorherigen Arbeitslosigkeit an die Zeit des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft anschließt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision des Klägers war daher mit der Kostenfolge
aus § 193 SGG zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)